fotoclub haslital
CH-3862 Innertkirchen
www.fcht.ch – click@fcht.ch

Statuten

Version 1

1. Name und Sitz

Unter dem Namen fotoclub haslital besteht seit dem 23. Januar 2016, mit Sitz in Innertkirchen, ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

- Den Zusammenschluss von fotointeressierten und -begeisterten Amateur-, Hobby- und Profifotografen.
- Die fachliche Unterstützung und Förderung der Mitglieder in den Bereichen der Fotografie.
- Den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern.
- Die Veranstaltung, das Durchführen und Besuchen von Kursen, Vorträgen, Wettbewerben und anderen zweckdienlichen Anlässen.
- Die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- Der Verein kann Mitglied von anderen nationalen und internationalen Vereinigungen sein, welche ähnliche Zwecke haben.
- Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

3. Mittel

Zur Verfolgung der erwähnten Ziele und Zwecke verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Vereinsaktivitäten und Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Subventionen

3.1. Mitgliederbeiträge

- Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Hauptversammlung festgelegt und beträgt maximal CHF 100.- pro Vereinsjahr.
- Dieser gilt rückwirkend für das ganze Vereinsjahr und ist spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- Bei neuen Mitgliedern wird der entsprechende Mitgliederbeitrag quartalsweise pro rata temporis abgerechnet. Dabei ist das Aufnahmedatum für die Berechnung ausschlaggebend.

3.2. Leihgaben

- Leihgaben, welche dem Verein zur Verfügung gestellt werden, sind durch den Vorstand schriftlich zu verwalten.

3.3. Vereinsjahr

- Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

4. Mitgliedschaft

4.1. Anmeldung als Vereinsmitglied

- Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der Vereinszwecke haben.
- Die Anmeldung kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erfolgen.
- Dieser entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Beitrittsgesuches und teilt dies dem Kandidaten / der Kandidatin mit.
- Wird eine Aufnahme verweigert, so steht dem Kandidaten / der Kandidatin die Berufung an die Hauptversammlung offen, welche definitiv entscheidet.

4.2. Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Jugendmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

4.3. Aktivmitglieder

- Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht unter eine andere Mitgliederkategorie fallen.
- Sie sind stimmberechtigt.
- Sie bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag.

4.4. Jugendmitglieder

- Jugendmitglieder sind im Sinne dieser Statuten Aktivmitglieder, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.
- Sie sind stimmberechtigt.
- Sie bezahlen einen gegenüber den Aktivmitgliedern um 50 % herabgesetzten Mitgliederbeitrag.
- Sie können nicht als Mitglied des Vorstandes gewählt werden.
- Sie haben keinen Zugang zu Bildmaterial, Veranstaltungen, Kursen, etc., des Vereins, welche den Jugendschutz gefährden.

4.5. Passivmitglieder

- Als Passivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die den Bestrebungen und dem Gedeihen des Vereins ein besonderes Interesse entgegenbringen.
- Sie sind stimmberechtigt.
- Sie bezahlen einen gegenüber den Aktivmitgliedern um 50 % herabgesetzten Mitgliederbeitrag.
- Für die Teilnahme an Wettbewerben, Kursen und Veranstaltungen entrichten sie einen, in der Ausschreibung erwähnten Unkostenbeitrag.

4.6. Ehrenmitglieder

- Zu Ehrenmitgliedern können an der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder der Hauptversammlung natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Fotografie im Allgemeinen, namentlich aber um den fotoclub haslital besonders verdient gemacht haben.
- Sie sind stimmberechtigt.
- Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

4.7. Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie

- Der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie erfolgt per nächster Hauptversammlung und gilt für das ganze Vereinsjahr.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5.1. Austritt

- Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden.
- Die Austrittserklärung kann jederzeit, jedoch spätestens am 31. Oktober per Ende des Vereinsjahres, schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt geschuldet.

5.2. Ausschluss

- Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder, welche dem Ansehen des Vereins schaden oder die Statuten nicht erfüllen, ausgeschlossen werden.
- Die Ausgeschlossenen können gegen diesen Entscheid zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.
- Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein ohne Möglichkeit der Beschwerdeführung.

5.3. Anrecht auf Vereinsvermögen

- Mit dem Ausscheiden aus dem Verein durch Austritt, Ausschluss oder Tod erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.
- Ausgenommen sind schriftlich geregelte Vereinbarungen zwischen dem Verein und dem betroffenen Mitglied.

6. Organe

6.1. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

6.2. Hauptversammlung

- Die Hauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und bildet das oberste Organ des Vereins.

6.2.1. Einberufung der Hauptversammlung

- Die Hauptversammlung findet in der Regel innert drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.
- Sie ist, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vorher schriftlich (Brief, E-Mail, Internet) einzuberufen.

6.2.2. Traktandierungsanträge

- Traktandierungsanträge an die Hauptversammlung sind dem Vorstand, unter Angabe des Grundes, bis 1. Dezember des Vereinsjahres schriftlich (Brief, E-Mail, Internet) zu unterbreiten und von diesem auf die Tagesordnung zu nehmen.
- Der Vorstand ist befugt, Anträge zuhanden der Hauptversammlung, die ihm nicht termingerecht zugestellt worden sind, zur Behandlung auf eine nächste Hauptversammlung zurückzustellen.

6.2.3. Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung

- Ausserordentliche Hauptversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder von einem Fünftel sämtlicher Mitglieder durch schriftliche (Brief, E-Mail, Internet) Erklärung des Zweckes einberufen werden.
- Die ausserordentliche Hauptversammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

6.2.4. Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat folgende, unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolles der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder vom Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern, welche Beschwerde führen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

6.2.5. Leitung der Hauptversammlung

- Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

6.2.6. Beschlussfassung

- Sofern statutengemäss einberufen wurde, ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder in allen Angelegenheiten, welche in der Tagesordnung aufgeführt sind, beschlussfähig.
- Über Gegenstände, die ein neues Traktandum bilden und nicht auf der Tagesordnung sind, darf zwar verhandelt, jedoch kein Beschluss gefasst werden.

6.2.7. Mehrheiten

- Wenn die Statuten kein anderes Quorum vorschreiben, entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.
- Bei Stimmengleichheit gibt der / die Vorsitzende den Stichentscheid.

6.2.8. Stimmabgabe

- Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handerheben.
- Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.
- Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

6.2.9. Wahl der Vorstandsmitglieder

- Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln.
- Sofern pro Charge je nur eine Person im Vorschlag ist, kann die Wahl in globo für alle Vorstandsmitglieder vorgenommen werden.

6.3. Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern mit folgenden Funktionen:

- Dem Präsidenten / der Präsidentin
- Dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
- Dem Aktuar / der Aktuarin
- Dem Kassier / der Kassierin
- Den Beisitzern / den Beisitzerinnen (bei Bedarf)
- Den Kommissionsleitern / den Kommissionsleiterinnen (bei Bedarf)

6.3.1. Amtsdauer

- Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Vereinsjahre von der Hauptversammlung gewählt.
- Die Vorstandsmitglieder behalten ihre Funktion jedoch bis zur nächsten Hauptversammlung.
- Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.
- Eine Chargenkumulierung ist möglich.
- Im Bedarfsfall konstituiert sich der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung selbst.

6.3.2. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt diesen gegen aussen.
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Er leitet den Verein und ergreift die nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.
- Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung zuständig.
- Im Rahmen des Vereinsbudgets und bis zu einer Budgetüberschreitung von CHF 500.- hat der Vorstand das Recht, über Ausgaben zu entscheiden.
- Eine Überschreitung des Vereinsbudgets ab CHF 501.- verlangt eine vorgängige, schriftliche Information an alle Aktivmitglieder. Darin wird eine Einsprachefrist für den Beschaffungsantrag festgesetzt.
- Er kann Reglemente erlassen.

6.3.3. Vorstandssitzungen

- Die Einberufung zu Vorstandssitzungen und Vereinsanlässen erfolgt schriftlich (Brief, E-Mail, Internet).
- Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin oder des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin so oft zu Sitzungen zusammen, als es die Geschäfte erfordern.
- Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem schriftlichen Weg (Brief, E-Mail, Internet) gültig.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen gemäss Spesenreglement.

6.3.4. Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend oder an der Abstimmung beteiligt sind.
- Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.
- Der / die Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

6.4. Revisionsstelle

- Für die Kontrolle der Rechnungsführung und der Materialverwaltung ernennt die Hauptversammlung zwei Revisoren.
- Sie erstatten der nächsten Hauptversammlung Bericht und Antrag.
- Sie haben jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung des Vereins.
- Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- Eine Wiederwahl ist möglich.

7. Zeichnungsberechtigung

- Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident / die Präsidentin einzeln oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin kollektiv zu zweien mit dem für das betreffende Geschäft zuständigen Vorstandsmitglied.

8. Haftung

- Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Versicherung

- Bei Unfällen, Schäden, etc., die aus den Vereinstätigkeiten entstehen, haftet jedes Mitglied selbst.
- Die Versicherung ist Sache der Mitglieder.

10. Statutenänderungen

- Die Revision der vorliegenden Statuten kann einerseits durch den Vorstand veranlasst werden oder wenn dies ein Fünftel sämtlicher Mitglieder verlangt.
- Der entsprechende Antrag ist termingerecht, schriftlich unter Angabe des Grundes zuhanden der Hauptversammlung einzureichen.
- Die Revision der vorliegenden Statuten wird durch die Hauptversammlung beschlossen.
- Es ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

11. Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann einerseits durch den Vorstand veranlasst werden oder wenn dies ein Fünftel sämtlicher Mitglieder verlangt.
- Der entsprechende Antrag ist termingerecht, schriftlich unter Angabe des Grundes zuhanden der Hauptversammlung einzureichen.
- Die Auflösung des Vereins wird durch die Hauptversammlung beschlossen.
- Es ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Wird die Auflösung beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Verpflichtungen zu erfüllen und die Vereinsrechnung abzuschliessen.
- Das Vereinsinventar (ausgenommen sind namentlich Leihgaben an den Verein) wird durch den Vorstand vor dem Abschluss der Vereinsrechnung veräussert.
- Der Ertrag geht vollumfänglich in die Vereinskasse.
- Die Aktiven gehen nach Abschluss der Vereinsrechnung an eine oder mehrere, durch die Hauptversammlung zu definierende, wohltätige Einrichtungen im Haslital.

12. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind von den Teilnehmern der Gründungsversammlung am 23. Januar 2016 angenommen worden und sind per diesem Datum in Kraft getreten.

Im Namen des Vereins

Der Präsident:	**Der Vizepräsident:**
Rolf Jost	Urs Brügger